

**4. Nachtrag vom 21.10.2011
zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Fassung des 3. Nachtrages vom 29.10.2007 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen

§ 2

1. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird in § 5 Abs. 2 umbenannt.

§ 3

1. § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird in § 6 Abs. 2 Nr. 3 umbenannt.

§ 4

1. Im § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung werden die Wörter „im Falle des § 4 Abs. 3 durch die Stadt“ ersatzlos gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

1. § 10 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten übernachten (§ 3 2. Absatz) haben

- a) unverzüglich das Vorliegen des Beitragstatbestandes für sich anzuzeigen und
- b) der Aufzeichnungspflicht für die in ihren Wohngelegenheiten aufgenommenen Personen nachzukommen und das Verzeichnis halbjährlich der Stadt vorzulegen.

2. Im § 10 Abs. 3 der Satzung werden die Wörter „soweit nicht nach § 5 Abs. 3 ein Kurbeitragsbescheid ergeht“ ersatzlos gestrichen

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 21.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Halbe

(Halbe)